

# Prüfungsordnung für Sprach- und Integrationsprüfungen nach IntG auf den Niveaus A2 und B1

## 1 ÖIF PRÜFUNGSFORMATE

Diese Prüfungsordnung gilt für folgende Prüfungsformate des ÖIF:

- ÖIF-Test Niveau A2
- Integrationsprüfung A2 mit Wertehalten zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Modul 1)
- Deutsch-Test für Österreich (DTÖ), Niveau A2/B1
- Integrationsprüfung B1 mit Wertehalten zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung (Modul 2)

## 2 PRÜFUNGSTEILE

- Entweder Sprachprüfung oder
- Prüfung mit Sprach- und Wertehalten

Sprachprüfungen bestehen aus einem Prüfungsteil mit schriftlichen und mündlichen Sprachinhalten.

Integrationsprüfungen bestehen aus Sprachinhalten und Inhalten zu Werte- und Orientierungswissen.

Die Sprachinhalte bestehen ihrerseits aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Sprachprüfung müssen innerhalb eines Prüfungsantrittes durchgeführt werden. Ein Teilbestehen einzelner Subtests in der Sprachprüfung ist nicht möglich.

Im Rahmen einer Integrationsprüfung müssen sowohl das Wissen über Sprach- als auch über Wertehalte innerhalb eines Prüfungsantritts nachgewiesen werden.

Es gibt daher keine Teilbestätigungen. Das Wiederholen einzelner Prüfungsinhalte ist weder bezogen auf die Subtests der Sprachprüfung noch bezogen auf die Sprachinhalte als Ganzes und den Inhalten zu Werte- und Orientierungswissen möglich.

## 3 ZIELE DER PRÜFUNGEN

Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über eine Sprachverwendung der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau A2 (ÖIF-Test/DTÖ/Integrationsprüfung A2) bzw. B1 (DTÖ/Integrationsprüfung B1) gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt.

Bezogen auf die Inhalte zu Werte- und Orientierungswissen wird erhoben, ob der/die Prüfungskandidat/in über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt.

Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung finden Sie auf [www.sprachportal.at](http://www.sprachportal.at)

## 4 PRÜFUNGSORTE

Die Sprachprüfungen finden nur an Standorten von ÖIF-zertifizierten Kursträgern, bei Bedarf auch an den Standorten des ÖIF bzw. in den vom ÖIF inspizierten Räumlichkeiten eines Projektpartners des ÖIF statt.

## 5 ABWEICHENDE REGELUNGEN IN ZEITEN VON COVID-19

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gelten für die Prüfungsdurchführung vorrangig die Verordnungen und Erlässe des Bildungsministers sowie insbesondere veröffentlichte Handlungsanweisungen und Empfehlungen wie insbesondere das Hygienehandbuch zu COVID-19. Teil 1: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in elementarpädagogischen Einrichtungen und Schulen und Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen, welche in analoger Anwendung zu berücksichtigen sind.

## 6 PRÜFUNGSPLANUNG: PRÜFUNGSTERMINE BEI DEN KURSTRÄGERN

Der ÖIF bietet für alle Bundesländer für alle Prüfungsformate auf einer Onlineplattform mögliche Prüfungstermine an. Kursträger buchen je nach Bedarf mit Angabe der Daten der Teilnehmer/innen online die gewünschten Termine.

### a Anmeldefrist

Die Buchung eines Prüfungstermins durch den Kursträger hat spätestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin zu erfolgen.

### b Mindest- und Höchstteilnehmer/innenzahl

Die Mindestteilnehmer/innenzahl pro Buchung beträgt 6 Personen, die maximale Teilnehmer/innenzahl pro Buchung darf in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Prüfungsraumes, in dem die Prüfung zum Prüfungstermin tatsächlich stattfindet, 16 Personen nicht überschreiten. In jenen Fällen, in denen der ÖIF im Rahmen einer Prüfungsrauminspektion schriftlich eine niedrigere Höchstteilnehmeranzahl festgelegt hat, darf diese Teilnehmeranzahl in keinem Fall überschritten werden. Die vorgeschriebenen Standards zur Sitzplatzaufteilung und zu den Prüfungsräumlichkeiten müssen eingehalten werden können.

### c Unterschreitung der Mindestteilnehmer/innenzahl

Sollte sich nach der Terminbuchung kurz vor dem geplanten Termin herausstellen, dass weniger als 6 Kandidat/innen antreten werden, findet die Prüfung trotzdem statt. Allerdings verrechnet der ÖIF in diesem Fall Prüfungsgebühren für die Mindestteilnehmer/innenzahl (6 Personen).

Dies gilt nicht, wenn die Prüfung im Rahmen von „Startpaket Deutsch & Integration“ stattfindet.

Die Punkte 6.-8. gelten nicht für Prüfungen im Rahmen von „Startpaket Deutsch & Integration“.

## 7 PRÜFUNGSTERMINE BEIM ÖIF

Der ÖIF kann Prüfungstermine auch in den eigenen Räumlichkeiten abhalten.

### a Anmeldung für die Teilnahme an der Prüfung und Zahlung

Die Anmeldung für die Prüfungstermine, die der ÖIF an eigenen Standorten anbietet, hat spätestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin online zu erfolgen. Die Anmeldung zu mehreren Terminen ist nicht zulässig. Mit erfolgter

Online-Anmeldung erhält der/die Kandidat/in eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag in Höhe der Prüfungsgebühren muss spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin auf das Konto des ÖIF überwiesen werden. Der Überweisungsbeleg gilt als verbindliche Anmeldebestätigung.

## b Unterschreitung der Mindestteilnehmer/innenzahl

Sollte sich herausstellen, dass weniger als 6 Kandidat/innen antreten werden, findet die Prüfung nicht statt. Ein Prüfungstorno wird den angemeldeten Kandidat/innen 10 Tage vor dem gebuchten Termin mitgeteilt. Den angemeldeten Kandidat/innen wird ein Ersatztermin angeboten. Sollte auch der Ersatztermin aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht stattfinden oder der/die Kandidat/in den Termin nicht wahrnehmen können, erhält er/sie die Prüfungsgebühren rückerstattet.

## 8 PRÜFUNGSGEBÜHREN FÜR DEN KURSTRÄGER

Wenn die Prüfung beim Kursträger stattfindet, werden die Prüfungsgebühren dem Kursträger nach der Prüfung in Rechnung gestellt.

### **VOM ÖIF PRO KANDIDAT/IN VERRECHNETE PRÜFUNGSGEBÜHREN AN DEN KURSTRÄGER**

#### **ÖIF-Test A2 / DTÖ**

Einsatz von 1 ÖIF-Prüfer/in	€ 65,-
.....	.....
Einsatz von 2 ÖIF-Prüfer/innen	€ 90,-
.....	.....

#### **Integrationsprüfung A2 mit Wertehalten / Integrationsprüfung B1 mit Wertehalten**

Einsatz von 1 ÖIF-Prüfer/in	€ 70,-
.....	.....
Einsatz von 2 ÖIF-Prüfer/innen	€ 105,-
.....	.....

## 9 PRÜFUNGSGEBÜHREN FÜR PRÜFUNGEN BEIM ÖIF

Wenn die Prüfung beim ÖIF stattfindet, werden dem/der Teilnehmer/in die Prüfungsgebühren 3 Wochen vor der Prüfung in Rechnung gestellt.

Der/Die Teilnehmer/in erhält eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren, wenn die Prüfung durch Änderungen (des Zeitpunkts, des Ortes) oder Terminabsage seitens des ÖIF nicht wie geplant stattfindet. Die einbezahlten Prüfungsgebühren werden nicht rückerstattet, wenn der Nichtantritt der Sphäre des Teilnehmers/der Teilnehmerin zuzurechnen ist.

### **VOM ÖIF PRO KANDIDAT/IN VERRECHNETE PRÜFUNGSGEBÜHREN AN DIE KANDIDAT/INNEN**

ÖIF-Test A2 / DTÖ	€ 130,-
.....	.....
Integrationsprüfung A2 mit Wertehalten / Integrationsprüfung B1 mit Wertehalten	€ 150,-
.....	.....

## 10 PRÜFER/INNEN

Prüfer/innen müssen jedenfalls folgende Vorgaben für die Durchführung einer Prüfung erfüllen:

### a Qualifikation

Die Qualifikation aller Prüfer/innen wird durch spezielle Schulungen und durch den Erwerb einer Prüfungslizenz gewährleistet. Die Berechtigung zur Teilnahme an den Prüfungsschulungen setzt die Aufnahme in die Datenbank des ÖIF als Lehrkraft voraus. Die für die Dauer von drei Jahren gültige Prüfungslizenz ist mittels Auffrischungsschulung, die vom ÖIF angeboten wird und bereits während der Gültigkeitsdauer absolviert werden kann, verlängerbar. Wird die Auffrischungsschulung des ÖIF nach Ablauf der gültigen Lizenz absolviert, so ist ein Einsatz als Prüfer/in erst wieder mit dem Erhalt einer gültigen Prüfungslizenz möglich. Bei groben Verstößen gegen die Pflichten als Prüfer/in kann die Prüfungslizenz auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

### b Vertrautheit mit dem ÖIF-Handbuch

Alle Prüfer/innen sind mit der Prüfungsordnung sowie dem ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch vertraut. Somit ist gewährleistet, dass die Prüfungen bundesweit nach einheitlichen Standards erfolgen.

### c Prüfungsdurchführung von jeweils zwei Prüfer/innen

Alle Prüfungsformate sind von 2 Prüfer/innen durchzuführen. Es gibt eine/n Erst- und eine/n Zweitprüfer/in. Der/Die Erstprüfer/in ist Prüfer/in des ÖIF und darf in keinem Arbeitsverhältnis, das auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, zu jenem zertifizierten Kursträger stehen, dessen Kursteilnehmer/innen Prüfungskandidat/innen sind. Zweitprüfer/in ist entweder ein/e Prüfer/in des ÖIF oder des zertifizierten Kursträgers, in dessen Räumlichkeiten die Prüfung durchgeführt wird.

### d Keine Prüfung und Bewertung von Kandidat/innen, die der/die Prüfer/in selbst unterrichtet hat

Die/Der Erst- und Zweitprüfer/in dürfen keine Prüfungen von Kursteilnehmer/innen bewerten, die sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten vor der Prüfung selbst unterrichtet haben.

Hat ein/e ÖIF-Prüfer/in oder ein/e Prüfer/in des Kursträgers in den sechs Monaten vor der Prüfung Kandidat/innen unterrichtet, darf er/sie diese Kandidat/innen weder prüfen noch den schriftlichen Teil bewerten.

## 11 TEILNEHMER/INNEN

Personen ab 14 Jahren können zu Prüfungen des ÖIF angemeldet werden. Für Personen unter 14 Jahren ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich.

## 12 PRÜFUNGS MATERIALIEN

Sämtliche Prüfungsmaterialien werden den Prüfer/innen des ÖIF vom ÖIF bereitgestellt und nach Durchführung der Prüfung von diesen wieder an den ÖIF retourniert.

Die ÖIF-Prüfer/innen sind für die sichere und sachgerechte Behandlung, Verwahrung und Rücksendung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Die vom ÖIF übermittelten Materialien müssen von den ÖIF-Prüfer/innen streng vertraulich behandelt, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Diktiergerät) überprüft und bis zum tatsächlichen Einsatz sicher verwahrt werden.

Die Prüfungsunterlagen werden unmittelbar nach der Prüfung unter Anwesenheit von beiden Prüfer/innen mit einer Sicherheitsmarke versiegelt, von beiden auf der Sicherheitsmarke unterschrieben und von dem/der Erstprüfer/in an den ÖIF zur zentralen Bewertung retourniert.

Alle Prüfungsmaterialien sind Eigentum des ÖIF und unterliegen dem Urheberrecht.

Jegliche Vervielfältigung und Übertragung der Unterlagen sowie der Tonträger und Aufzeichnungen sind streng untersagt und ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.

Sämtliche Materialien dürfen ausschließlich für die Prüfung, für die sie bestellt wurden, verwendet werden. Die Aufgabenhefte/Aufgabenblätter dürfen in keinem Fall vervielfältigt oder in irgendeiner Art weiterverwendet werden.

Die per Webanwendung generierten Deckblätter mit den Personaldaten der Teilnehmer/innen und die Teilnehmerliste sind vollständig vom Kursinstitut, an dem die Prüfung stattfindet, vorausgefüllt den Prüfer/innen bereitzustellen.

## 13 IDENTITÄTSFESTSTELLUNG

Vor Prüfungsbeginn ist von den Prüfer/innen die Überprüfung der Identität aller Kandidat/innen mittels gültigem Identitätsdokument durchzuführen. Identitätsnachweise sind ausschließlich:

- Reisepass
- Legitimationskarte
- Aufenthaltstitelkarte
- Personalausweis: Dieser gilt als gültiger Identitätsnachweis, wenn der Ausweis von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde. Personalausweise, die in anderen Staaten als jenen der Europäischen Union ausgestellt worden sind, sind als Identitätsnachweis für ÖIF-Prüfungen nicht zulässig.
- Führerschein: Dieser gilt als Identitätsnachweis, wenn er in Österreich ausgestellt wurde. Führerscheine, die in anderen Staaten als Österreich ausgestellt wurden, sind als Identitätsnachweis für ÖIF-Prüfungen nicht zulässig.
- Karte für Asylberechtigte (blaue Karte)
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte),
- Aufenthaltserlaubungskarten nach § 51 AsylG 2005 (weiße Karte).
- Verfahrenskarten nach § 50 AsylG 2005 (grüne Karte).

### Umgang mit beschädigten Identitätsnachweisen

Identitätsnachweise sind, nach Maßgabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraums, nur dann als gültig anzusehen, wenn die Identität des/der jeweiligen Inhabers/Inhaberin des Ausweises einwandfrei feststellbar ist. Ist der Identitätsnachweis zwar beschädigt (z.B. „gebrochen“ oder „geklebt“), aber die Identität der Person anhand des Ausweises dennoch zweifelsfrei feststellbar, kann auch der beschädigte Nachweis akzeptiert werden. Wichtig ist, dass die Identitätsfeststellung anhand des Ausweises ohne Zweifel möglich ist. Ist die Beschädigung des Nachweises so gravierend, dass die Identität nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, darf der Ausweis somit nicht akzeptiert werden.

**Zerschnittene bzw. gelochte Nachweise** sind als nicht gültig anzusehen.

Bei Nichtvorliegen eines der oben angeführten Identitätsnachweise kann im Einzelfall im Voraus durch den ÖIF ein Prüfungsantritt genehmigt werden, sofern die Identität zweifelsfrei mittels Bestätigung einer österreichischen Behörde nachgewiesen wurde.

Die Identität muss zweifelsfrei festgestellt sein. Im Bedarfsfall sind die Ausweise vor der mündlichen Prüfung nochmals zu kontrollieren. Während der Prüfung muss der Lichtbildausweis jederzeit einsehbar auf dem Platz des Kandidaten/der Kandidatin liegen. Die Prüfer/innen müssen sicherstellen, dass die persönlichen Angaben auf dem Antwortbogen mit jenen des Ausweises übereinstimmen. Kandidat/innen ohne gültigen amtlichen Lichtbildausweis können nicht an der Prüfung teilnehmen.

Zusätzlich müssen, wenn Prüfungen an Instituten stattfinden, vom Institut von allen Kandidat/innen Kopien der Identitätsnachweise bereitgestellt werden. Diese werden gemeinsam mit den Prüfungsunterlagen an den ÖIF retourniert.

### Vorgehensweise bei Zweifeln an der Identität von Teilnehmer/innen:

Im Zweifelsfall wird zunächst um Vorlage eines anderen Ausweises ersucht, um die Zweifel zu beseitigen.

1. Besteht der Verdacht, dass der/die Teilnehmer/in mit der angewiesenen Person nicht ident ist, ist die Polizei unter der Nummer 133 umgehend telefonisch in Kenntnis zu setzen, da etwa der Gebrauch eines fremden Ausweises oder das versuchte Ablegen einer Prüfung für eine andere Person im Sinne der Urkundenfälschung gerichtlich strafbare

Handlungen darstellen. Die weitere Vorgehensweise ist in diesem Fall mit der Polizei abzuklären.  
Der/Die Teilnehmer/in ist nicht zur Prüfung zuzulassen.

2. Ist der Zweifel an der Identität nicht ausreichend begründet und daher die Zulassung zur Prüfung unumgänglich, ist der/die Teilnehmer/in nach Abgabe einer Einverständniserklärung mit dem Handy einer/eines Prüfenden oder mit einem Fotoapparat zu fotografieren. Der/Die Teilnehmer/in hat die persönlichen Angaben selbst zu tätigen und die Einwilligungserklärung anschließend zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis wird erst nach vollständiger Aufklärung der Identitätszweifel übermittelt. Das Foto und eine Kopie der Niederschrift sind nach Abhaltung der Prüfung unverzüglich an [verifizierung@integrationsfonds.at](mailto:verifizierung@integrationsfonds.at) zu übermitteln.
3. Sollte der/die Teilnehmer/in nicht bereit sein, eine Einverständniserklärung abzugeben, darf er/sie nicht zur Prüfung antreten. Ein Prüfungsantritt ist nur nach erfolgreicher Identitätsprüfung entweder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder mit Foto nach erfolgter Einverständniserklärung möglich.

Der/Die Prüfer/in hat in allen Zweifelsfällen jedenfalls im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme zu begründen, weshalb Zweifel an der Identität des/der Teilnehmer/in aufgekommen sind. Die Stellungnahme ist nach Abhaltung der Prüfung unverzüglich an [verifizierung@integrationsfonds.at](mailto:verifizierung@integrationsfonds.at) zu übermitteln.

## 14 VERSTÖSSE GEGEN DIE PRÜFUNGSORDNUNG

Verstöße gegen die Prüfungsordnung wie beispielsweise unerlaubte Vervielfältigung und/oder Weitergabe von Prüfungssätzen und/oder Entfernung von Unterlagen durch Kandidat/innen aus dem Prüfungsraum und/oder Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf können rechtliche Schritte nach sich ziehen, die den Ausschluss des betreffenden Kandidaten/der betreffenden Kandidatin oder des Prüfers/der Prüferin von Prüfungen des ÖIF (Entzug der Prüfungslizenz) bedeuten können. Eine wissentlich unkorrekte Prüfungsbewertung stellt darüber hinaus eine gerichtlich oder verwaltungsrechtlich strafbare Handlung dar (vgl. § 23 Abs. 4 IntG).

## 15 TÄUSCHUNG UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE

Jede Täuschung und/oder jeder Täuschungsversuch ist von den Prüfer/innen mit Angabe der Art der Täuschung und/oder jedes Täuschungsversuches im Dokument „Besondere Vorkommnisse“ im Detail zu dokumentieren. Ein solcher Vorfall bedeutet für den/die betreffende/n Kandidaten/in den Ausschluss von der Prüfung. Seine/Ihre Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Persönliche Aufzeichnungen, die sich für eine Täuschung eignen, sind einzuziehen. Dies ist ebenfalls im Feld Anmerkungen/Sonstiges auf der Checkliste Prüfungsunterlagen zu vermerken und eingezogene Aufzeichnungen sind dem ÖIF zu übermitteln.

Kann eine Täuschung nachträglich nachgewiesen werden, behält sich der ÖIF vor, das vorläufige Prüfungsergebnis für ungültig zu erklären. Verwaltungsstrafrechtlich relevante Täuschungen (vgl. § 23 Abs. 2 IntG) sowie gerichtlich strafbare Täuschungsversuche werden zur Anzeige gebracht.

## 16 VERWENDUNG VON MOBILTELEFONEN UND ANDEREN KOMMUNIKATIONSMITTELN

Der/Die Prüfer/in kann verlangen, dass Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmedien vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet und in der Tasche verwahrt werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen kann auch in der Funktion als Uhr untersagt werden.

Die Verwendung von nicht erlaubten Hilfsmitteln im Rahmen der Integrationsprüfung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (§ 23 Abs. 3 IntG).

## 17 PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

Jede Prüfung ist von zwei Prüfer/innen durchzuführen. Die Prüfung wird gemäß ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch abgewickelt. Der schriftliche und der mündliche Teil eines Prüfungstermins werden innerhalb eines Tages durchgeführt. Bei Unregelmäßigkeiten oder außergewöhnlichen Vorkommnissen während der Prüfung sind diese schriftlich im Dokument „Besondere Vorkommnisse“ festzuhalten.

### a Durchführung schriftlicher Teil

Für die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils sind folgende Vorgaben zu beachten:

- **Räumlichkeiten**

Der Prüfungsraum hat aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage die ungestörte Durchführung von Prüfungen zu ermöglichen. Jedenfalls nicht geeignet ist ein Prüfungsraum, in dem z.B. unzumutbare Raumtemperaturen, Hygieneverhältnisse, Geruchs- oder Lärmimmissionen o.Ä. herrschen. Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung des Testteils Hörens müssen vorhanden sein. Steckdosen müssen für Geräte zur Wiedergabe von Audioinhalten zur Verfügung stehen. Es müssen ausreichend Arbeitsplätze und Sitzgelegenheiten, sowie eine für alle im Raum befindlichen Personen sichtbare Uhr vorhanden sein.

- **Arbeitsplätze**

Die Abstände von Stühlen und Tischen im Prüfungsraum sind in Abhängigkeit zur jeweiligen Raumgröße so weit voneinander entfernt im Raum zu verteilen, dass ein Abschreiben nach vernünftigem Ermessen unterbunden wird. Der Abstand zwischen den einzelnen Kandidat/innen muss in alle Richtungen jeweils mindestens 50 cm betragen, so dass sie keinen Einblick in die Unterlagen anderer Kandidat/innen haben. Die Prüfer/innen müssen während der Prüfung alle Kandidat/innen leicht überblicken können und die Möglichkeit haben, zu den einzelnen Kandidat/innen zu gehen. Für die Prüfer/innen ist mindestens ein gemeinsamer Tisch zur Organisation der Prüfungsunterlagen und je eine Sitzgelegenheit bereit zu stellen.

- **Sitzplan**

Während der Prüfung ist die tatsächliche Sitzordnung in der Vorlage „Sitzplan“ mittels eindeutiger Markierung und namentlichen Vermerks festzuhalten. Der Sitzplan wird mit den restlichen Unterlagen an den ÖIF retourniert.

- **Aufsicht**

Während der gesamten Dauer der schriftlichen Prüfung müssen beide Prüfer/innen im Raum mit den Kandidat/innen anwesend sein. Auf Fragen zu Prüfungsinhalten darf nicht eingegangen werden.

- **Antrittsliste für mündliche Prüfungen**

Die Prüfer/innen legen fest, wer wann zur mündlichen Prüfung antritt. Die Liste wird spätestens am Ende der schriftlichen Prüfung gut sichtbar ausgehängt.

Das Aushängen der Antrittsliste kann auch durch Verteilung von entsprechenden Terminkarten für die mündliche Prüfung an die Teilnehmer/innen ersetzt werden. Wichtig ist, dass die Prüfungsteilnehmer/innen die Information bekommen, wann der mündliche Teil der Prüfung beginnt.

- **Personendaten**

Zu Beginn des schriftlichen Teils ist von den Prüfungskandidat/innen das Personendatenblatt (Deckblatt) zu ergänzen. Bankdaten sind nur im Falle einer Kostenrefundierung anzugeben.

- **Verteilung Aufgabenhefte/Aufgabenblätter**

Die Aufgabenhefte/Aufgabenblätter dürfen erst nach der Klärung sämtlicher organisatorischer Belange und/oder Fragen verteilt werden.

- **Verlassen des Prüfungsraums während der Prüfung**

Die Kandidat/innen dürfen den Raum nur einzeln verlassen, mit Ausnahme der Pause während des schriftlichen Teils. Es dürfen keinerlei Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum mitgenommen werden. Kandidat/innen, die die

schriftliche Prüfung vorzeitig beenden, haben die Prüfung abzugeben, den Prüfungsraum zu verlassen und dürfen den Prüfungsraum während der schriftlichen Prüfung nicht mehr betreten.

## b Durchführung mündlicher Teil

Das Prüfer/innen-Team, das die schriftliche Prüfung durchgeführt hat, führt auch den mündlichen Teil der Prüfung durch. Die detaillierte Beschreibung des Ablaufs ist im ÖIF-Prüfer/innen-Handbuch festgelegt.

Die mündlichen Prüfungen des A2-ÖIF-Tests und der Integrationsprüfungen A2 mit Wertehalten werden als Einzelprüfung durchgeführt. Die mündlichen Prüfungen des DTÖ und der Integrationsprüfung B1 mit Wertehalten sind Paarprüfungen, bei ungerader Teilnehmer/innenzahl wird mit einer Person auch eine Einzelprüfung durchgeführt.

# 18 ERGEBNISERMITTLUNG

Die Ergebnisse für den schriftlichen, mündlichen und den Werteteil werden folgendermaßen ermittelt:

## a schriftlicher Teil

Die Ergebnisse der Subtests Lesen, Sprachbausteine und Hören werden beim ÖIF automatisch erfasst und ausgewertet. Die Bewertung des schriftlichen Teils wird zentral von einem geschulten und dafür qualifizierten Bewerter/innenteam in den Räumlichkeiten des ÖIF durchgeführt.

Die Bewertung der Wertehalte erfolgt mittels zentraler Auswertung des Multiple-Choice und Single-Choice-Bogens und kann elektronisch unterstützt werden.

## b mündlicher Teil

Die Bewertung des mündlichen Teils wird von den geschulten Erst- und Zweitprüfer/innen vor Ort unmittelbar nach der Prüfung durchgeführt.

# 19 ERGEBNISMITTEILUNG

Die Prüfer/innen-Teams dürfen keinerlei informelle Auskünfte über erbrachte Leistungen an die Kandidat/innen geben. Die Prüfungsergebnisse werden innerhalb von 15 Werktagen exkl. Postweg nach dem Prüfungstermin ausschließlich über den ÖIF an die Teilnehmer/innen bekannt gegeben. Die Prüfungszeugnisse werden postalisch an die Adresse der Prüfungsteilnehmer/innen geschickt.

Haben die Kandidat/innen bei einem Antritt zur A2-ÖIF Sprachprüfung alle Subtests bestanden, darf das Zeugnis (Zertifikat) ausgestellt werden. Wird von den Kandidat/innen bei einer Integrationsprüfung A2 bei den Fragen zu den Wertehalten die ausreichende Punktezahl erreicht, darf das Zeugnis zur Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung (Zertifikat) nur ausgestellt werden, wenn auch die Fragen zu den Wertehalten entsprechend dem Bewertungsschema positiv bewertet wurden.

Haben die Kandidat/innen bei einem Antritt zum DTÖ im Modul Sprechen sowie in einem der anderen beiden Module (entweder Hören/Lesen oder Schreiben) das B1-Niveau erreicht, erhalten Sie ein B1-Prüfungszeugnis. Um ein A2-Prüfungszeugnis zu erhalten, müssen die Kandidat/innen im Modul Sprechen sowie in einem der anderen beiden Module (entweder Hören/Lesen oder Schreiben) das A2-Niveau erreichen.

Haben die Kandidat/innen bei einem Antritt zur Integrationsprüfung B1 mit Wertehalten im Modul Sprechen sowie in einem der anderen beiden Module (entweder Hören/Lesen oder Schreiben) das B1-Niveau und auch bei den Fragen zu den Wertehalten die ausreichende Punktezahl erreicht, erhalten Sie ein B1-Zeugnis zur Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung.

Prüfungszeugnisse für Integrationsprüfungen mit Wertehalten zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung sind nach dem Muster der Anlagen D und E der Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung vom ÖIF auszustellen und nur mit Sicherheitsmerkmalen und elektronischer Signatur gültig.

## **20 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG**

Es gibt keine Teilbestätigungen. Das Wiederholen einzelner Prüfungsteile ist nicht möglich. Die Prüfungen können als Gesamtes beliebig oft wiederholt werden.

## **21 ARCHIVIERUNG DER PRÜFUNGSUNTERLAGEN**

Der ÖIF archiviert die Prüfungsunterlagen (auch Tonaufnahmen der mündlichen Prüfung) und die Ergebnisse der Kandidat/innen für die Dauer von 5 Jahren nach Bekanntgabe der Ergebnisse.

## **22 ANFORDERUNG VON DUPLIKATEN**

Innerhalb des Zeitraums der Datenarchivierung (5 Jahre) hat der/die Kandidat/in die Möglichkeit gegen Entrichtung einer Gebühr und unter Vorlage einer Verlustanzeige ein Duplikat seines/ihres Prüfungszeugnisses zu erhalten.

## **23 UNTERLAGENEINSICHT**

Der/Die Kandidat/in kann innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses um Einsicht in den Subtest Schreiben ersuchen. Die Einsicht erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung an einem ÖIF-Standort zwingend unter Aufsicht eines Bewerbers/ einer Bewerberin. Die Unterlagen dürfen dem/der Kandidat/in nicht ausgehändigt werden, nicht kopiert und nicht fotografiert werden.

## **24 BARRIEREFREIE PRÜFUNGEN**

Personen mit einer nachgewiesenen Behinderung können in Absprache mit dem ÖIF mit einer abweichenden Prüfungsmethode geprüft werden. Dadurch können Teile dieser Prüfungsordnung modifiziert werden.

## **25 ERNEUTE BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN**

Binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann in schriftlicher Form beim ÖIF um Einsicht und in Folge um erneute Bewertung der Prüfungsleistung ersucht werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen beim ÖIF. Bei ausreichender Begründung wird eine Neubewertung durch ein vom ursprünglichen Bewerber/innen-Team abweichendes Team vorgenommen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktezahl ist kein Grund für eine neuerliche Bewertung.

## **26 DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN**

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten und Informationen der Kandidat/innen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Prüfungsdurchführung und Administration verwendet werden. Anonymisierte Daten dürfen auch für statistische Erhebungen verwendet werden.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.